

## Geschäftsordnung

1. April 2012

### §1 Zahlungsverkehr, Barkasse, Buchführung

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Vereinskonto abgewickelt. Barzahlungen werden auf nicht vermeidbare Ausnahmen beschränkt, wie z.B. Einkäufe für Veranstaltungen des Vereins.
2. Zu diesem Zweck führt der 1. Vorsitzende eine Barkasse. Der Betrag in der Barkasse soll EUR 1000,- nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende Beträge werden so schnell wie möglich auf das Vereinskonto eingezahlt. Zur Barkasse wird vom 1. Vorsitzenden ein Kassenbuch geführt. Einmal pro Quartal prüft der Kassenwart die Barkasse und übernimmt die bis dahin angefallenen Belege in die eigene Buchführung.
3. Einmal pro Quartal wird ein Abgleich des Vereinskontos durchgeführt. Die Durchführung obliegt dem 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart. Die dabei anfallenden Daten aus Vereinsverwaltungs- und Buchführungsprogramm werden an den 1. Vorsitzenden weitergegeben.

### §2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Verbandsbeiträge

1. Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28.02.2009 gelten die folgenden Beiträge:

Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	10,00 EUR pro Monat
Erwachsene (ab 18 Jahre)	15,00 EUR pro Monat
ermäßigt (erwachsene Schüler, Studenten, Arbeitslose)	13,00 EUR pro Monat
Inaktive	2,50 EUR pro Monat
eingeschränkte Mitglieder Kinder (bis 18 Jahre)	29,00 EUR pro Jahr
eingeschränkte Mitglieder Erwachsene (ab 18 Jahre)	34,00 EUR pro Jahr

2. Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28.02.2009 wird ein Familienbeitrag eingeführt. Alle Mitglieder einer Familie zahlen ab 4 Personen zusammen einen maximalen Monatsbeitrag von 40,- €. Als Familienmitglieder gelten: Alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Kinder unter 18 Jahren, die in einer Haushaltshaltungsgemeinschaft leben. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Kind unter 18 Jahren Vereinsmitglied ist.
3. Bei neuen Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 7,- € (Beschluss der JHV vom 11.03.2012) erhoben. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen beim ersten Bankeinzug eingezogen.
4. Die Kosten für die Mitgliedschaft in den jeweiligen Verbänden werden von den Mitgliedern getragen (Beschluss der JHV vom 28.02.2009 und 11.03.2012). Für die Mitgliedschaft im DKV sind dies die jeweils aktuellen Kosten der Jahressichtmarken. Für die Mitgliedschaft in der WIASKA wird der Vereinsbeitrag auf die Mitglieder der Kickboxsparte umgelegt. Die Umlage beträgt pro Jahr 5,- €

(Beschluss der JHV vom 11.03.2012). Bei neuen Mitgliedern wird jedoch für das Jahr der Aufnahme der jeweilige Verbandsbeitrag vom Verein bezahlt.

5. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich per Bankeinzug erhoben. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Verein.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden für jedes Quartal eines Kalenderjahres im voraus eingezogen.
7. Änderungen der Höhe des Mitgliedsbeitrages eines Mitglieds durch Wechsel der Beitragskategorie werden immer erst zum nächsten Stichtag wirksam. Stichtage sind der 1. Januar und der 1. Juli.
8. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag muss vom Mitglied selbst geltend gemacht werden und ist zu belegen. Die Ermäßigung gilt längstens für 2 Jahre ab dem Stichtag der Änderung. Sie wird um den gleichen Zeitraum fortgeführt, wenn das Mitglied vor Ablauf dieser Frist unaufgefordert Ermäßigungsgründe geltend macht und belegt.
9. Neue Mitglieder zahlen Beitrag erst ab dem nächsten, auf das Datum ihres Eintritts folgenden Quartal.

### **§3 Beitragsrückstände**

1. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, erfolgt eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 4 Wochen ab Datum des Mahnschreibens. Im gleichen Schreiben wird dem Mitglied die sofortige Kündigung angeboten, um das Auflaufen weiterer Beiträge zu vermeiden. Wird innerhalb der Frist der ausstehende Beitrag nicht bezahlt oder macht das betreffende Mitglied keine Gründe für die nicht-Zahlung geltend, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand der Ausschluß des betreffenden Mitglieds beantragt. Gründe für eine nicht-Zahlung des Mitgliedsbeitrages mit aufschiebender Wirkung sind z.B. vorübergehende Zahlungsunfähigkeit oder Krankheit. Die Anerkennung weiterer Gründe steht im Ermessen des Vorstands. Der bei nicht-Zahlung drohende Ausschluß aus dem Verein ist im Mahnschreiben anzukündigen.
2. Erfolgt innerhalb der im Mahnschreiben gesetzten Frist keine Zahlung und macht das Mitglied auch keine Gründe für die nicht-Zahlung geltend, erfolgt auch für die folgenden Quartale kein Einzug des Mitgliedsbeitrages. Grund dafür ist die zu vermutende nochmalige Stornierung des Einzugs mit dann erneut anfallenden Stornokosten für den Verein.
3. Der Verein verzichtet aus Gründen des Verwaltungsaufwands stillschweigend auf eine Beitreibung ausstehender Mitgliedsbeiträge. Dem Vorstand ist es aber überlassen, von dieser Regelung abzuweichen.

### **§4 Kündigung**

1. Kündigungen müssen schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder den Kassenwart gerichtet werden.

### **§5 Auslagerstattung**

1. Auslagen der Mitglieder für den Verein werden nach Prüfung durch den Kassenwart erstattet. Auslagen des Kassenworts werden durch den 1. Vorsitzenden oder ggf. dessen Vertreter geprüft. Auslagen können nur auf dafür vorgesehenen Vordrucken geltend gemacht werden. Die Vordrucke sind beim Kassenwart erhältlich. Die Erstattung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das vom Mitglied angegebene Konto.

2. Auslagen müssen spätestens bis zum Ende des 1. Quartals ihres Folgejahres geltend gemacht werden. Über die Erstattung später geltend gemachter Auslagen entscheidet der Vorstand. (Beschluss vom 27.4.2010)

### **§6 Auslagenerstattung für Mitglieder des Vorstands**

1. Vorstandsmitgliedern wird eine Telefonpauschale von EUR 5,- pro Monat gewährt. Die Telefonpauschale ist wie jede andere Auslage beim Kassenwart geltend zu machen, muss aber nicht belegt werden.
2. Vorstandsmitglieder können Ausgaben für Bürobedarf, Fotokopien o.ä. geltend machen. Diese sind wie üblich zu belegen.
3. Bei kostenaufwendigen Anschaffungen bedarf es der Rücksprache mit dem Gesamtvorstand.

### **§7 Erstattung von Lehrgangsgebühren, Startgebühren und Reisekosten**

Auf Beschluss des Vorstandes vom 26.11.2008, 27.4.2010 sowie 1.4.2012 gelten im Karateverein Zanshin Göttingen e.V. folgende Regelungen für die Erstattung von Lehrgangsgebühren, Startgebühren und Reisekosten:

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Veranstaltungen innerhalb Deutschlands. Der Vorstand behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen von diesen Regelungen abzuweichen. Es sollte generell mit dem Vorstand bei Inanspruchnahme von Erstattungen Rücksprache gehalten werden.
2. Startgebühren für öffentlich ausgeschriebene Wettkämpfe werden zu 50% vom Verein übernommen, wenn der/die Wettkämpfer/in für den Zanshin Göttingen e.V. startet. Für Wettkämpfer/innen die einen der Plätze 1 bis 3 belegen werden die Startgebühren zu 100% vom Verein übernommen.
3. Der Starter meldet sich verbindlich zum Wettkampf an. Sollte der angemeldete Starter nicht am Wettkampf teilnehmen zahlt er dem Verein die vollständigen Startgebühren zurück (Ausnahme bei Krankheit mit ärztlichem Nachweis). Alle angemeldeten Starter zahlen zunächst 50% der jeweiligen Startgebühr an den Verein. Wettkämpfer/innen die einen der Plätze 1 bis 3 belegen, erhalten nach Abgabe eines entsprechend ausgefüllten Formulars zur Kostenerstattung ihr eingezahltes Geld zurück. Die Startgebühr kann auch unter Verwendung der vom Mitglied erteilten Einzugsermächtigung eingezogen werden.
4. Der Fahrer, der die Fahrt zu einem Wettkampf als Teilnehmer antritt, bekommt vom Verein generell 0,04 € pro Kilometer erstattet. Ist das Fahrzeug mit mindestens 2 Teilnehmern besetzt, so werden 0,09 € pro Kilometer erstattet. Die Entfernung wird mit einem gängigen Routenplaner ermittelt. Bei mehreren Streckenvarianten wird die kürzeste Strecke zur Berechnung herangezogen.
5. Für Betreuer und Wettkämpfer können in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Vorstand auch bei Alleinfahrten 0,09 € erstattet werden. Bei Wettkämpfen ab Landesebene aufwärts werden zusätzlich die Kosten für eine Hotelübernachtung sowie evtl. Taxifahrten zwischen Hotel, Wettkampfstätte und ggf. Bahnhof erstattet. Dies gilt nur, wenn die übliche Fahrzeit zum Wettkampfort mehr als 1,5 h beträgt. Übersteigen die Hotelkosten voraussichtlich einen Betrag von 46 € pro Person und Nacht, so ist mit dem Vorstand Rücksprache zu halten. Diese Kosten werden auch für einen Betreuer erstattet.

6. Ein Fahrer, der nur als Betreuer fährt, oder sich und sein Fahrzeug zur Verfügung stellt, bekommt seine Fahrtkosten mit Einreichung des Tankbeleges erstattet. Der Fahrer muss direkt vor Fahrtantritt sein Fahrzeug voll tanken. Dieser Beleg ist vom Mitfahrer zu unterschreiben. Direkt nach Beendigung der gesamten Fahrt tankt er sein Fahrzeug erneut voll und reicht beide Belege als Abrechnungsbelege ein.
7. *Entfällt (Beschluss des Vorstands vom 1.4.2012):*  
~~Kosten, die bei einem Kauf von Gürtel, Faustschützer o.ä. für Wettkämpfe am Wettkampftag für den Karateverein Zanshin Göttingen e.V. entstanden sind, werden nach Einreichung der Abrechnung mit dem Kaufbeleg erstattet. Diese Utensilien gehören somit dem Karateverein Zanshin Göttingen e.V. und werden den anderen Mitgliedern bzw. Wettkämpfern zur Verfügung gestellt.~~
8. Auf Beschluss des Vorstands vom 26.11.2008 werden Lehrgangsgebühren für Mitglieder der Karateverein Zanshin e.V. generell nicht mehr erstattet.
9. Auf Beschluss des Vorstand vom 19. August 1997 werden Fahrtkosten zu Lehrgängen nicht mehr erstattet.

### **§8 Aufwandsentschädigung für Trainer**

1. Trainer erhalten für die von ihnen durchgeführten Trainingseinheiten eine Aufwandsentschädigung. Der Trainer erhält pro abgeleiteter eineinhalbstündiger Trainingseinheit eine Aufwandsentschädigung von EUR 18,-.
2. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf den beim Kassenwart erhältlichen Vordrucken.
3. Für Nachwuchstrainer gilt auf Beschluss des Vorstands vom 23.10.2001 die folgende Regelung:

- im
1. Jahr 8,- EUR
  2. Jahr 11,- EUR
  3. Jahr 13,- EUR
  4. Jahr 16,- EUR
  5. Jahr 18,- EUR

4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für vom Verein veranstaltete Lehrgänge wird mit den betreffenden Trainern gesondert vereinbart.
5. Die Abrechnung der Trainingseinheiten eines Jahres muss bis spätestens 31. Januar des Folgejahres beim Kassenwart eingereicht werden. Nach diesem Datum eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.